Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2023 Nr. 21</u> Veröffentlichungsdatum: 27.06.2023

Seite: 486

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung

20320

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung

Vom 27. Juni 2023

Auf Grund des § 23 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 der Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (<u>GV. NRW. S. 97</u>), die zuletzt durch Verordnung vom 21. September 2022 (GV. NRW. S. 958) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Für die Eingruppierung der Ämter nach den §§ 2 und 3 ist die jeweils aktuelle vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Einwohnerzahl maßgebend. Änderungen der Eingruppierungen aufgrund eines Anstiegs der Einwohnerzahl erfolgen zum 1.

Januar des darauffolgenden Jahres auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Einwohnerzahlen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Änderungen der Eingruppierungen auf der Grundlage der aktuell veröffentlichten Einwohnerzahlen können für das Jahr 2023 erstmals ab dem Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.

Düsseldorf, den 27. Juni 2023

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Marcus Optendrenk

GV. NRW. 2023 S. 486